Verordnungsblatt für die Gemeinde Kappl

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 28. November 2025**

8. **Abfallgebührenverordnung**

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 20.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Kappl erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude. Im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, wird die zusätzlich geschaffene Baumasse zur bereits vorhandenen dazugezählt. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln.

(2) Von der Grundgebühr ausgenommen sind:

a) Ställe, Scheunen, Tennen, Städel;

b) Bienen- und Gartenhäuser;

c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen;

d) Garagen und Carports (außer jene Garagen und Carports, für welche nach der jeweils geltenden Gewerbeordnung eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist);

e) „nicht an den Kanal angeschlossene“ Lagerräume, wobei „nicht an den Kanal angeschlossen“ bedeutet, dass das Grundstück, auf dem sich der Lagerraum befindet, keinen Kanalanschluss aufweist;

f) leerstehende Objekte, welche in Anlehnung an das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG), LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, gemäß § 7 (a) aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind (Nachweis ist seitens des Gebührenschuldners zu erbringen).

(3) Der Gebührensatz pro Kubikmeter umbautem Raum beträgt 0,13 Euro.

(4) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit Stichtag 01.01. und 30.06. jeden Jahres wirksam/berücksichtigt.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weiteren Gebühren bemessen sich nach Kilogramm bzw. nach Gebinde. Es erfolgt eine Verwiegung direkt am Recyclinghof bzw. durch das für die Abholung verantwortliche Entsorgungsunternehmen. Für folgende Abfallfraktionen sind weitere Gebühren zu entrichten:

a) Restmüll Selbstanlieferung	0,41 Euro/kg
b) Restmüll Abholung	0,78 Euro/kg
c) Biomüll Selbstanlieferung	0,21 Euro/kg

d) Biomüll Abholung	0,44 Euro/kg
e) Altholz	0,19 Euro/kg
f) Baurestmassen	0,19 Euro/kg
g) Altreifen	0,91 Euro/kg
h) Expandiertes Polystyrol (EPS)	1,59 Euro/kg
i) Künstliche Mineralfasern (KMF)	2,09 Euro/kg
j) Schwer schredderbare Abfälle	1,05 Euro/kg
k) Polystyrol-Extruderschaumstoff (XPS)	7,16 Euro/kg
l) Biomüllsäcke 10 l	0,10 Euro/Müllsack
m) Biomüllsäcke 40 l	0,27 Euro/Müllsack
n) Biomüllsäcke 80 l	0,56 Euro/Müllsack
o) Biomüllsäcke 120 l	0,58 Euro/Müllsack
p) Biomüllsäcke 240 l	0,77 Euro/Müllsack
q) Restmüllsäcke 60 l	0,52 Euro/Müllsack
r) Restmüllsäcke 120 l	0,54 Euro/Müllsack
s) Restmüllsäcke 300 l	1,00 Euro/Müllsack

(2) Zur Ermittlung des jeweiligen Gewichts werden entsprechend geeichte Wiegesysteme verwendet. Zudem erfolgt eine Identifikation des jeweiligen Kunden mittels RFID-Chip. Der erste Chip wird kostenlos ausgegeben, für jeden weiteren werden 5,00 Euro verrechnet.

§ 4
Vorschreibung

Die Grundgebühr ist halbjährlich, jeweils zur Hälfte mit der 2. Vorschreibung (Fälligkeit 15.05.) und mit der 4. Vorschreibung (Fälligkeit 15.11.) der Gemeinde in Verrechnung zu bringen. Die weiteren Gebühren werden quartalsmäßig im Nachhinein vorgeschrieben.

§ 5
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) nicht enthalten.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 23.11.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht vom 24.11.2023 bis 11.12.2023 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Amtsleiter Hellings Marko

	Unterzeichner	Gemeinde Kappl
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-28T07:47:00+01:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	111658737679541770770194756
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	